

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 526/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann H [REDACTED] :

[REDACTED] W [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Ar [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Klinger beantragte 1956 Entschädigung für Schaden im Beruf als kaufmännischer Angestellter. Später machte er geltend, ihm stehe ein Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden zu. Er erklärte sich bereit, Anspruch nur nach § 118 BGG zu erheben und sich mit 5.000 DM zu begnügen. Mit unannehmbarem Bescheid vom 16. September 1957 setzte die Entschädigungsbehörde 5.000 DM Entschädigung für Ausbildungsschaden fest und lehnte weitergehende Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ab.

Im September 1965 verlangte der Klinger weitere 5.000 DM für Ausbildungsschaden. Auf diesen Antrag sprach ihm die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 28. Oktober 1965 für Schaden in der Ausbildung eine Entschädigung von 10.000 DM zu und rechnete die erhaltenen 5.000 DM an. Der Bescheid enthält den Hinweis, daß mangels Beschwer kein Rechtsmittel zulässig sei.

Am 28. September 1966 beantragte der Klinger erneut Entschädigung für den Berufsschaden.

96

- 3 -

Der Berufungsrichter sieht in den früheren Erklärungen einen Verzicht auf den Berufsschadensanspruch. Er verneint ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss, weil der Anspruch durch den Bescheid vom 16. September 1957 abgelehnt worden sei und diese Ablehnung keine "Regelung durch Verzicht, Vergleich oder Abfindung" enthalte, vielmehr klarstelle, daß der Kläger mit den 5.000 DM die tatsächlich begehrte Entschädigung erhalten habe.

Es ist darüber zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob unter diesen Umständen der Kläger berechtigt ist, den Berufsschadensanspruch auf Grund des BEG-Schlussgesetzes erneut geltend zu machen.

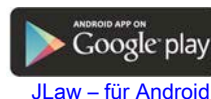
Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)